

# **Benutzungsordnung und Nutzungsentgelte für die SCHULSPORTHALLE ÖFLINGEN und die STADTHALLE WEHR**

## **§ 1**

- 1) Die Schulsporthalle Öflingen und die Stadthalle Wehr werden den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen für Veranstaltungen überlassen. Sofern die Schulsporthalle oder die Stadthalle nicht von diesen belegt sind, können sie auch an einheimische oder auswärtige andere Veranstalter (gewerbliche Veranstalter, und Organisationen o.ä., nicht jedoch für private Feiern von nicht in der Stadt Wehr wohnhaften Personen, z.B. Hochzeiten, Verlobungen, Geburtstagsfeier o.ä.. Dasselbe gilt auch, wenn sie von Einheimischen für auswärtswohnhafte Personen angemietet werden sollen), vergeben werden.
- 2) Anträge von politischen Parteien und politischen Vereinigungen auf Überlassung bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.  
Die Genehmigung von Veranstaltungen politischer Parteien oder Vereinigungen auf Bundes- und Landesebene ist ausgeschlossen.
- 3) Dem örtlichen Schulsport, sowie allen örtlichen, kulturellen und sportlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen steht die Schulsporthalle Öflingen für den Übungsbetrieb der Jugendlichen unter 18 Jahren unentgeltlich zur Verfügung.  
Bei rein sportlichen Veranstaltungen ohne Bewirtung wird keine Benutzungsgebühr in der Schulsporthalle Öflingen erhoben.
- 4) Die Veranstaltungen sind mindestens 3 Wochen vorher beim Bürgermeisteramt Wehr zu beantragen.

## **§ 2**

Die Stadt stellt den Veranstaltern das vorhandene Inventar zur Verfügung. Die Übernahme bzw. Übergabe erfolgt durch einen Bediensteten der Stadt im Beisein der Veranstalter. Die Kosten für fehlendes oder beschädigtes Inventar, sowie Kosten für Beschädigungen an Einrichtungen oder am Gebäude trägt der Veranstalter.

## **§ 3**

Die von der Stadt Wehr eingegangene Bezugsverpflichtung für Rothaus-Biere hat der Veranstalter zu übernehmen. Soweit keine Bezugsverpflichtungen von Seiten der Stadt eingegangen wurden, sollen die Getränke bei örtlichen Lieferanten bezogen werden

## **§ 4**

Die Garderobe ist vom jeweiligen Veranstalter zu betreuen. Garderobenmarken werden vom Hausmeister bzw. Hallenwart ausgegeben. Der Veranstalter führt an die Stadt für die ausgegebenen Garderobenmarken einen Betrag von -.10€ pro Garderobenmarke ab. Eine Versicherung für verloren gegangene Gegenstände, Kleider o. ä. muss vom jeweiligen Veranstalter selbst abgeschlossen werden.

## **§ 5**

- 1) Die Nutzungsentgelte richten sich nach ANLAGE 1 dieser Benutzungsordnung.
- 2) Bei öffentlichen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen (Konzerte, Lichtbildervorträge, Turniere, o.ä.) von mindestens zwei Stunden Dauer, ermäßigt sich das Grundnutzungsentgelt nach den Absätzen 1a und 1b sowie 2a-2d um 25 %. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf den Energiezuschlag.
- 3) Ermäßigung für örtliche Vereine  
Für die örtlichen, eingetragenen Vereine ermäßigen sich die Grundnutzungsentgelte bei öffentlichen Veranstaltungen nach Abs. 1a-b und 2a -d um 50 %.
- 4) Gleichgestellt sind örtliche Hilfsorganisationen, örtliche Kirchen und Religionsgemeinschaften und örtliche Parteien.
- 5) Die Ermäßigungen nach den Abs. 2 bis 4 werden nur einmal gewährt, d.h. entweder nach Abs. 2, 3 oder 4.

- 6) Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen zu treffen. Darunter sind sinngemäß kulturelle oder sportliche Veranstaltungen kleinerer örtlicher Vereine zu verstehen, die trotz nicht überzogenem Rahmen insbesondere infolge geringem Besuch bei einer vollen Gebührenerhebung mit einem Defizit abschließen würden oder die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind.

#### § 6

- 1) Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Antragstellung, die gestellten Bedingungen zu beachten und einzuhalten. Bei Nichterfüllung haftet er für den der Stadt daraus entstehenden Schaden. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Durchführung der Veranstaltung eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 2) Der Bürgermeister kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen die Benutzung der Schulsporthalle Öflingen oder der Stadthalle Wehr für gewisse Zeit oder ganz versagen.

#### § 7

Die Veranstalter haben die jeweils geltenden Hausordnungen für die Schulsporthalle Öflingen bzw. die Stadthalle Wehr zu beachten. Diese sind in den Hallen angeschlagen.

#### § 8

Diese Benutzungsordnung und die Festsetzung der Nutzungsentgelte treten am 20. Dezember 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Benutzungsordnungen für die Schulsporthalle Öflingen und die Stadthalle außer Kraft.

Wehr, den 20.12.2016



Michael Thater, Bürgermeister